

Richtlinien
über die Vergütung

der unter den TV-L bzw. unter den BAT/BAT-O fallenden Lehrkräfte,
deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist

(LehrerRL)

vom 20. September 1996

in der Fassung gemäß Rundschreiben I Nr. 64/2011
vom 23. Mai 2011

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
<u>Allgemeine Hinweise</u>	<u>3</u>
<u>Vorbemerkungen zur eingruppierungsmäßigen Behandlung</u>	<u>3</u>
A <u>Lehrkräfte an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen, in Lehrgängen an Volkshochschulen gemäß § 40 Abs. 1 SchulG, in Justizvollzugsanstalten, soweit es sich um Lehrgänge zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses oder um Berufsschulunterricht handelt, sowie an Fachschulen, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind und deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist</u>	<u>4</u>
B <u>Sonstige Lehrkräfte an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen, in Lehrgängen an Volkshochschulen gemäß § 40 Abs. 1 SchulG, in Justizvollzugsanstalten, soweit es sich um Lehrgänge zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses oder um Berufsschulunterricht handelt, sowie an Fachschulen, deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist</u>	<u>5</u>
a) <u>Lehrkräfte an Grundschulen</u>	<u>7</u>
b) <u>Lehrkräfte in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen</u>	<u>12</u>
c) <u>Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) einschließlich entsprechender Klassen</u>	<u>15</u>
d) <u>Lehrkräfte an Gymnasien oder in der gymnasialen Oberstufe von Integrierten Sekundarschulen</u>	<u>18</u>
e) <u>Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach-, Fachober- und Berufsoberschulen) und Fachschulen</u>	<u>21</u>
f) <u>Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen</u>	<u>23</u>
g) <u>Lehrkräfte in Vorklassen für schulpflichtige Kinder</u>	<u>23</u>
<u>Protokollnotizen zum Teil B:</u>	<u>24</u>
<u>Fußnoten</u>	<u>26</u>
C. <u>Lehrkräfte in Lehrgängen an Volkshochschulen und in Justizvollzugsanstalten</u>	<u>33</u>
D. <u>Hinweis auf die Rechtslage im Tarifgebiet Ost und Zulagenregelung für die Lehrkräfte, deren Eingruppierung tarifvertraglich geregelt ist</u>	<u>33</u>

Allgemeine Hinweise

Für die Regelung des Entgelts der unter den TV-L oder noch unter den BAT/BAT-O fallenden nicht verbeamteten Lehrkräfte, deren Eingruppierung **nicht** tarifvertraglich geregelt ist (vgl. § 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 des Änderungstarifvertrages [ÄTV] Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 ggf. i. V. m § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder in der jeweils geltenden Fassung) und für die nach der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen ggf. i. V. m § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder die Anlage 1 a zum BAT/BAT-O nicht gilt, bedarf es bei Anwendung der nachstehenden Tätigkeitsmerkmale und sonstigen Ausführungen nicht der Beteiligung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einzelfall:

Vorbemerkungen zur eingruppierungsmäßigen Behandlung

Mit nicht verbeamteten Lehrkräften, deren Eingruppierung **nicht** tarifvertraglich geregelt ist, wird die Anwendung dieser Richtlinien in der jeweiligen Fassung sowie der an die Stelle dieser Richtlinien tretenden Bestimmungen oder tarifvertraglichen Vorschriften arbeitsvertraglich vereinbart.

Die LehrerRL sowie Änderungen dieser Richtlinien oder an deren Stelle tretende Bestimmungen bitte ich den Beschäftigten, deren Vergütung sich nach den LehrerRL richtet, zur Kenntnis zu geben, und die Kenntnisnahme aktenkundig zu machen. In allen Schulen muss mindestens ein Exemplar der jeweils geltenden LehrerRL zur jederzeitigen Kenntnisnahme an geeigneter Stelle aushängen bzw. ausliegen.

Hinweise für noch unter den BAT/BAT-O fallende Lehrkräfte:

Eine schriftliche oder mündliche Mitteilung über die Teilnahme an einem Aufstieg braucht weder im Arbeitsvertrag noch in einem Begleitschreiben gegeben zu werden. Sie sollte schon deshalb möglichst vermieden werden, damit nicht unbeabsichtigt eine arbeitsvertragliche Vereinbarung getroffen oder eine Zusage über einen Aufstieg gegeben wird. Lässt sich im Einzelfall eine Mitteilung über einen späteren Aufstieg nicht umgehen, bedarf es einer Formulierung, die deutlich macht, dass es sich dabei nicht um eine Willenserklärung des Arbeitgebers (Vertragsangebot) handelt, sondern lediglich um einen Hinweis auf den Wortlaut der LehrerRL in der zum Zeitpunkt der Information maßgebenden Fassung. Es muss eindeutig zum Ausdruck kommen, dass die eingruppierungsmäßige Behandlung nach einer höheren Vergütungsgruppe als der schriftlich im Arbeitsvertrag vereinbarten nur dann in Betracht kommt, wenn zum Zeitpunkt des Aufstiegs die LehrerRL noch in derselben Fassung gelten wie zum Zeitpunkt der Mitteilung.

Beispiel:

„Mit Ihnen ist arbeitsvertraglich die Anwendung der Richtlinien über die Vergütung der unter den BAT fallenden Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis und der unter den BAT-O fallenden Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis, deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist (LehrerRL) vereinbart. Diese Richtlinien sehen in der derzeit geltenden Fassung für Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern an Grund- oder Hauptschulen mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach erteilen, nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in Vergütungsgruppe IV b BAT/BAT-O einen Aufstieg nach Vgr. IV a BAT/BAT-O vor.“

Die entsprechende eingruppierungsmäßige Behandlung kommt für Sie nur in Betracht, wenn zum Zeitpunkt des Aufstiegs diese Richtlinien nach dem dann auf Sie anzuwendenden Tätigkeitsmerkmal noch einen Aufstieg vorsehen und Sie die dort geforderten personenbezogenen Anforderungen erfüllen.“

§ 27 Abschnitt A - Bund/TdL - BAT/BAT-O gilt entsprechend.

A Lehrkräfte an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen, in Lehrgängen an Volkshochschulen gemäß § 40 Abs. 1 SchulG, in Justizvollzugsanstalten, soweit es sich um Lehrgänge zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses oder um Berufsschulunterricht handelt, sowie an Fachschulen, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind und deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist

1)

1. Die Lehrkräfte sind nach der Vergütungsgruppe des BAT eingruppierungsmäßig zu behandeln, die nach Maßgabe der nachstehenden Übersicht der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher die/der Beschäftigte eingestuft wäre, wenn sie/er im Beamtenverhältnis stünde.

<u>Besoldungsgruppe</u>	<u>Vergütungsgruppe BAT</u>
A 7	VI b
A 8	V c
A 9	V b
A 10	IV b
A 11	IV a
A 12	III
A 13	II a
A 14	I b
A 15	I a
A 16	I ²⁾

Zur Erfüllung der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für diese Einstufung gehören auch ggf. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften abzuleistende Probe- oder Bewährungszeiten sowie eine ggf. erforderliche Befähigungszuerkennung. Mit Teil A der Richtlinien wird eine möglichst weitgehende Gleichstellung der im Beamtenverhältnis und als Arbeitnehmer/innen tätigen Lehrkräfte in Bezug auf das Entgelt bezweckt. Kommt daher bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis aus beamtenrechtlichen Gründen die Besoldung nach einer bestimmten (höheren) Besoldungsgruppe erst nach Ableistung eines Zeitraumes in Betracht, steht auch einer entsprechenden nicht verbeamteten Lehrkraft nicht früher Entgelt nach der vergleichbaren Vergütungsgruppe zu (BAG vom 25. November 1987- 4 AZR 386/87 - AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer).

Abweichend hiervon werden jedoch alle einschlägigen (also als Lehrkraft mit entsprechender Tätigkeit) bei anderen Dienstherrn/Arbeitgebern (auch außerhalb des öffentlichen Dienstes) verbrachten Zeiten auf beamtenrechtliche Wartezeiten (Probezeiten, Bewährungszeiten usw.) angerechnet.

2. Auf unter den BAT/BAT-O fallende Lehrkräfte, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllen, und die ihrer Lehrbefähigung entsprechend verwendet werden, ist Nr. 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass hierbei bei den Angestellten (Tarifbereiche West und Ost) vom 1. Januar 2003 an ein Betrag von 109,09 € zu Grunde zu legen ist. Auf diese ist die allgemeine Zulage nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Tarifvertrages über Zulagen für Angestellte vom 17. Mai 1982^{2a)} in der jeweiligen Fassung anzurechnen.
(Für unter den TV-L fallende Lehrkräfte ist die Regelung mit Ablauf des 31. August 2008 aufgrund des Inkrafttretens des Übergangs-TV Lehrkräfte entfallen.)

3. Lehrkräfte, die durch ausdrückliche Anordnung zum Schulleiter oder zum ständigen Vertreter des Schulleiters bestellt sind, erhalten eine Zulage in der Höhe, wie sie vergleichbaren beamteten Lehrkräften als Schulleiter(inne)n bzw. ständigen Vertreter(inne)n von Schulleiter(inne)n **als Amtszulage** nach der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. nach der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes Berlin zusteht.
4. Lehrkräfte, die an einer anderen als ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform (Schulart) - z. B. Grund- und Hauptschule, Gymnasium - verwendet werden, werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingruppierungsmäßig behandelt, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform, an der sie beschäftigt werden.³⁾ Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz werden Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Sonderschulen, die an Grund- oder Hauptschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingruppierungsmäßig behandelt.
- 5.³⁾ Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulformen (Schularten) beschäftigt sind, werden nach ihrer überwiegenden Tätigkeit eingruppierungsmäßig behandelt.⁴⁾ Für die Feststellung der überwiegenden Tätigkeit ist von der Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform (Schulart) auszugehen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte, die an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen beschäftigt sind.
6. Lehrkräfte an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen werden entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingruppierungsmäßig behandelt.
7. Erhalten Lehrer im Beamtenverhältnis für Tätigkeiten in einer bestimmten Schulform (Schulart) oder für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen (z. B. Fachseminarleiter, Koordinator einer curricularen Planungsgruppe)³⁾ Amts- oder Stellenzulagen, wird Lehrkräften, die unter diesen Teil fallen, unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine persönliche Zulage gezahlt, es sei denn, dass die Heraushebung der Tätigkeit des Beschäftigten durch die eingruppierungsmäßige Behandlung berücksichtigt ist. Die persönliche Zulage ist zusatzversorgungspflichtig, soweit die Stellenzulagen ruhegehaltfähig sind.

B Sonstige Lehrkräfte an allgemeinbildenden und an berufsbildenden Schulen, in Lehrgängen an Volkshochschulen gemäß § 40 Abs. 1 SchulG, in Justizvollzugsanstalten, soweit es sich um Lehrgänge zum Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder des mittleren Schulabschlusses oder um Berufsschulunterricht handelt, sowie an Fachschulen, deren Eingruppierung nicht tarifvertraglich geregelt ist

Mit nicht verbeamteten Lehrkräften, die nicht unter Teil A fallen, ist arbeitsvertraglich eine eingruppierungsmäßige Behandlung nach den Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O wie folgt zu vereinbaren. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten der Tätigkeit, der Berufsausübung usw. sind die Lehrkräfte so zu behandeln wie Beschäftigte, die an einem Aufstieg außerhalb § 23 a BAT/BAT-O ggf. i. V. m § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder teilnehmen⁵⁾.

Für die Feststellung der zutreffenden Vergütungsgruppe ist § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O einschl. der Protokollnotiz hierzu ggf. i. V. m § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder sinngemäß anzuwenden.³²⁾

Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen mit dem Hinweis auf Fußnote 6 Mindestzeiten eines Studiums oder einer Zusatzausbildung gefordert sind, beziehen sich diese auf die Zeit eines Direktstudiums bzw. einer Ausbildung in Vollzeit; bei einem Fernstudium bzw. bei einer berufsbegleitenden Ausbildung ist die doppelte Zeit anzusetzen. In einigen Fällen genügt auch eine um das eineinhalbfache oder eindreiviertelfache

verlängerte Zeit eines Fernstudiums. Die Entscheidung hierüber trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Sehen Tätigkeitsmerkmale einen Aufstieg vor, ist dieses bei unter den TV-L fallenden Lehrkräften nur für die Anwendung des TVÜ-Länder, insbesondere der §§ 4 Abs. 2 und 8 Abs. 5 von Belang; Gleiches gilt für Protokollnotizen, die Aufstiege regeln; für solche Lehrkräfte, die nach dem 31. August 2008 (Wirksamwerden des TV-L/TVÜ-Länder gemäß Übergangs-TV Lehrkräfte) eingestellt werden und für die der TVÜ-Länder nicht gilt (vgl. dessen § 1), gibt es keine Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege mehr (§ 17 Abs. 5 TVÜ-Länder).

a) Lehrkräfte an Grundschulen

- 1.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer,

die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 5 und 6 erteilen

III
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,⁸⁾

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach Unterricht erteilen^{9), 10)},

IV a

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

III
- 3.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschul-
 ausbildung¹¹⁾,

die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 5 und 6 erteilen

IV a
- 4.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer,

die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen¹²⁾

IV a
- 5.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fach-
 schulausbildung als Lehrer für untere Klassen und erfolgreich abge-
 schlossenem ergänzendem Studium nach § 10 der Verordnung des
 Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 1584)
 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung,

die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen¹²⁾

IV a
6. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen¹³⁾

mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach
 oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach erteilen¹⁰⁾,

IV b

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in
 dieser Vergütungsgruppe

IV a

(Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Beschäftigte der nachstehenden Nummern)

- 7.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulbildung als Lehrer für untere Klassen, oder als Freundschaftspionierleiter/ Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen,
 die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen¹²⁾ IV b
- 8.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen mit abgeschlossener Hochschulausbildung¹¹⁾,
 die allgemeinbildenden Unterricht in den Klassen 1 bis 4 erteilen¹²⁾ IV b
9. Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach¹⁴⁾
 in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen V b
10. Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inne)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach¹⁴⁾
 in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen, V c
 nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V b
11. Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inne)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung¹⁴⁾
 in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen V c
12. <nicht besetzt>
13. <nicht besetzt>
- 14.³⁵⁾ Ausländische¹⁵⁾ Lehrkräfte an der Grundstufe der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes,
 die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen³⁶⁾ IV a

15. ³⁵⁾ Ausländische ¹⁵⁾ Lehrkräfte an der Grundstufe der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule ohne abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes IV b
16. Lehrkräfte ¹⁶⁾
in der Tätigkeit von Fachlehrern - soweit kein besonderes Tätigkeitsmerkmal besteht -, wenn die/der entsprechende Beamtin/Beamte im Eingangsamtsamt in die Besoldungsgruppe
A 11 eingestuft ist IV b
A 10 eingestuft ist V b
Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.
17. Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer in einem Fach, IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV a
18. Diplom-Sportlehrer/innen ¹⁶⁾
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung mit entsprechender Tätigkeit, IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV a
19. Kunsterzieher/innen,
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum/zur Meisterschüler/in ernannt worden sind oder
nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,
mit entsprechender Tätigkeit, IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV a

20. Musikerzieher/innen,¹⁶⁾
 die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben
 oder
 nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium
 oder
 die staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der jeweils im Land Berlin geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer¹⁷⁾ abgelegt haben,
 mit entsprechender Tätigkeit, IV b
 nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV a
21. Technische Lehrer/innen,
 die in einem Land die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der BesGr. A 9 erworben haben¹⁸⁾, V b
 nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV b
22. Technische Lehrer/innen
 mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer¹⁸⁾, V b
 nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV b
23. Technische Lehrer/innen
 mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens ein Fach¹⁸⁾, VI b
 nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V b
24. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen
 mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung, V c
 nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V b
- (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut

- durchlaufen haben.)
25. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen
mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer/in oder als staatlich anerkannte Sportlehrer/in mit der Befähigung für Freizeitpflege, VI b
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V c
26. Werklehrer/innen
mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Realschulen oder Gymnasien, wenn die Ausbildung ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt, V c
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V b
27. Werklehrer/innen
mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Realschulen oder Gymnasien, VI b
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V c
28. Musiklehrer/innen ¹⁶⁾, V c
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V b
29. Zeichenlehrer/innen, V c
nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V b
30. Lehrkräfte für Kurzschrift und Textverarbeitung, V c
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V b
31. Lehrkräfte für Kurzschrift oder Textverarbeitung, VI b
nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe V c
32. Sonstige Beschäftigte
in der Tätigkeit von Lehrern an Grundschulen VI b.

b) Lehrkräfte in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen ³¹⁾

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, ⁸⁾

die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach Unterricht erteilen ⁹⁾,

III

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser Vergütungsgruppe

II a

(Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen. Solange das abgeschlossene Studium in einem wissenschaftlichen Fach [z. B. in Mathematik oder Physik] als Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes genügt, wird auf den Nachweis der Fähigkeit zum Unterrichten in einem zweiten Fach verzichtet.)
2. ⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer

III

3. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,

die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach Unterricht erteilen ⁸⁾,

IV a

nach mindestens sechsjähriger Bewährung ³³⁾ in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

III
4. ⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung ¹¹⁾

IV a

5. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrern in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen ¹⁹⁾ mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG,

die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach erteilen ⁸⁾,

IV b

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser

Vergütungsgruppe

IV a

(Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Beschäftigte der nachstehenden Nummern)

6. ³⁵⁾ Ausländische ¹⁵⁾ Lehrkräfte im Bereich der Sekundarstufe I der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen ³⁶⁾ III
7. ³⁵⁾ Ausländische ¹⁵⁾ Lehrkräfte im Bereich der Sekundarstufe I der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule ohne abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes IV a
8. Lehrkräfte ¹⁶⁾
- in der Tätigkeit von Fachlehrern - soweit kein besonderes Tätigkeitsmerkmal besteht -, wenn die/der entsprechende Beamtin/Beamte im Eingangsamt in die Besoldungsgruppe
- A 11 eingestuft ist IV b
- A 10 eingestuft ist V b
- Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung ³³⁾ in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe um eine Vergütungsgruppe auf.
9. Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen
- mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
- als Sprachlehrer, IV a
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser Vergütungsgruppe III
10. Diplom-Sportlehrer/innen ¹⁶⁾
- mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
- mit entsprechender Tätigkeit, IV a
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser Vergütungsgruppe III
11. Kunsterzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zur/zum Meisterschüler/in ernannt worden sind oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen

- Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,
mit entsprechender Tätigkeit, IV a
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser Vergütungsgruppe III
12. Musikerzieher/innen, ¹⁶⁾
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder
nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder
die staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der jeweils im Land Berlin geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer ¹⁷⁾ abgelegt haben,
mit entsprechender Tätigkeit, IV a
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser Vergütungsgruppe III
13. Musiklehrer/innen ¹⁶⁾
mit Prüfung für das Fach Musik an Realschulen, IV b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser Vergütungsgruppe IV a
14. Musiklehrer/innen oder Zeichenlehrer/innen ¹⁶⁾, V b
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ³³⁾ und in dieser Vergütungsgruppe IV b.

Die übrigen Lehrkräfte sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grundschulen (vgl. Teil B Buchst. a Nrn. 9 bis 11, 21 bis 27 und 29 bis 32) eingruppierungsmäßig zu behandeln.

c) Lehrkräfte an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderschulen) einschließlich entsprechender Klassen

- 1.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern
mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR
erworbenen Lehrbefähigung als Diplomlehrer für mindestens ein Fach der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und einem zusätzlichen Diplomabschluss für eine sonderpädagogische Fachrichtung oder
abgeschlossenen Ausbildung als Sonderschulpädagoge und mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren III
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Sonderschullehrern
mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen,
die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen, IV a
nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe III
- 3.⁶⁾ Lehrkräfte
mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen sowie einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren²⁰⁾ („Diplompädagogen mit Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung“),
die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach an einer Sonderschule erteilen
oder
mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschul-
ausbildung als Diplomrehabilitationspädagoge, IV a
- 4.⁶⁾ Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen oder als Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung und Prüfung in den entsprechenden Fächern des Lehrers für untere Klassen,
die Unterricht an einer Sonderschule erteilen IV b
5. <nicht besetzt>
6. <nicht besetzt>
7. Jugendleiter/innen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagog(inn)en mit staat-

- licher Anerkennung oder Sozialarbeiter/innen mit staatlicher Anerkennung und mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z. B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer, sozialpsychiatrischer oder sonderpädagogischer Ausbildung)
- in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen
oder
als pädagogische Unterrichtshilfen, IV b
- nach mindestens vierjähriger Berufsausübung nach Abschluss der
Zusatzausbildung²²⁾ IV a
8. Jugendleiter/innen mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagog(inn)en mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter/innen mit staatlicher Anerkennung³⁴⁾
oder
Diplomerzieher/innen und Diplomvorschulerzieher/innen im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der KMK vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Hochschulbereich im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Hochschulbereich -
- in der Tätigkeit von Lehrern an Sonderschulen
oder
als pädagogische Unterrichtshilfen, IV b
- nach mindestens achtjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser
Vergütungsgruppe²²⁾ IV a
9. Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und
Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach
sowie einer erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfung für das Lehramt
der Sonderpädagogik
- in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für
Geistigbehinderte, IV b
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser
Vergütungsgruppe IV a
10. Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und
Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und je ein Wahlfach
- in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für
Geistigbehinderte IV b
11. Erzieher/innen und Freundschaftspionierleiter/innen¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach

- und**
mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung ²¹⁾
- in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte IV b
12. Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen ¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Lehrbefähigung für mindestens ein Wahlfach
oder
mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung ²¹⁾
- in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte, V b
- nach mindestens vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe IV b
13. Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen ¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
- in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte V b
14. Beschäftigte ohne Ausbildung nach Nr. 10, 11, 12 oder 13 mit anderweitiger Ausbildung
- in der Tätigkeit von Lehrkräften an Sonderschulen oder Sonderklassen für Geistigbehinderte V c
15. Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen ¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und
mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung ²¹⁾
- als pädagogische Unterrichtshilfen ²³⁾ V b
16. Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen, Krankengymnast(inn)en, Logopäd(inn)en, Beschäftigungstherapeut(inn)en und Freundschaftspionierleiter/innen ¹⁴⁾
mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung
- als pädagogische Unterrichtshilfen ²³⁾ V c
17. Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen in Schulen oder Klassen für Geistigbehinderte ²³⁾

ohne Ausbildung nach Nummern 15 oder 16
mit mindestens zwölfmonatiger sonderpädagogischer Zusatzausbildung²¹⁾ V c

18. Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen in Schulen oder Klassen für Geistigbehinderte²³⁾
ohne Ausbildung nach Nummern 15, 16 oder 17 VI b.

Die übrigen Lehrkräfte sind wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen eingruppierungsmäßig zu behandeln.

d) Lehrkräfte an Gymnasien oder in der gymnasialen Oberstufe von Integrierten Sekundarschulen²⁴⁾

1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,⁸⁾ die aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach Unterricht erteilen²⁵⁾, II a

nach mindestens fünfzehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe I b

(Wäre der Lehrer bei Anwendung des Abschnitts A nach Ablauf von 15 Jahren noch nicht nach Vergütungsgruppe I b BAT eingruppierungsmäßig zu behandeln, tritt die nach Abschnitt A erforderliche längere Zeit an die Stelle der fünfzehnjährigen Bewährungszeit.

Dieses Merkmal gilt nicht für Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen. Solange das abgeschlossene Studium in einem wissenschaftlichen Fach [z. B. in Mathematik oder Physik] als Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes genügt, wird auf den Nachweis der Fähigkeit zum Unterrichten in einem zweiten Fach verzichtet.)

2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach Unterricht erteilen⁸⁾, III

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe II a

- 3.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomlehrer III

4. Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten²⁶⁾ mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fach erteilen, IV a

- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe III
- (Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Beschäftigte der nachstehenden Nummern)
- 5.⁶⁾ Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienräten mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung¹¹⁾ III
- 6.³⁵⁾ Ausländische¹⁵⁾ Lehrkräfte im gymnasialen Bereich der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die nicht ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen³⁶⁾ II a
- 7.³⁵⁾ Ausländische¹⁵⁾ Lehrkräfte im gymnasialen Bereich der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule ohne abgeschlossene Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule, jedoch mit sonstiger Lehrerausbildung (z. B. in Lehrerbildungsinstituten) und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes III
8. Diplom-Dolmetscher/innen und Diplom-Übersetzer/innen
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
als Sprachlehrer II b
9. Diplom-Sportlehrer/innen¹⁶⁾
mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung
mit entsprechender Tätigkeit II b
10. Kunsterzieher/innen,
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie zum Meisterschüler ernannt worden sind
oder
nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben,
mit entsprechender Tätigkeit II b
11. Musikerzieher/innen,¹⁶⁾
die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben
oder
nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik

in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium
oder
die staatliche Prüfung für Musiklehrer nach der jeweils im Land Berlin
geltenden Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer ¹⁷⁾
abgelegt haben,

mit entsprechender Tätigkeit

II b

12. Musikerzieher/innen
mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer
Hochschule für Musik
und
staatlicher Prüfung für Musiklehrer und Zweiter Prüfung im Fach Jugend-
und Volksmusik,

IV b

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in
dieser Vergütungsgruppe

IV a

13. Kunsterzieher/innen oder Musikerzieher/innen
ohne Ausbildung nach Nr. 10, 11 oder 12 mit anderweitiger Ausbildung
und
besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen,

IV b

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in
dieser Vergütungsgruppe

IV a

14. Kunsterzieher/innen oder Musikerzieher/innen,
die nicht unter die Nummern 10 bis 13 fallen,

V b

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in
dieser Vergütungsgruppe

IV b

15. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen
mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder
Gymnastiklehrerprüfung,

V b

nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in
dieser Vergütungsgruppe

IV b

(Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen,
deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine
gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die in ein mindestens vier-
semestriges Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten
Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)

16. Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer/innen
mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer
oder
als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege,

V c

nach mindestens dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in
dieser Vergütungsgruppe

V b.

Die übrigen Lehrkräfte sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grundschulen eingruppierungsmäßig zu behandeln.

e) Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach-, Fachober- und Berufsoberschulen und Fachschulen
27)

- 1.⁶⁾ Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen pädagogischen Hochschulausbildung als Diplomingenieurpädagoge, Diplomgewerbelehrer, Diplomhandelslehrer, Diplomökonompädagoge, Diplomagrarpädagoge, Diplommedizinpädagoge, Diplomgartenbau-
pädagoge
bzw.
mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen vergleichbaren Lehrbefähigung,

die berufstheoretischen Unterricht erteilen III
- 1 a. Lehrkräfte mit einem nach dem 3. Oktober 1990 erworbenen Abschluss als Diplommedizinpädagoge,

die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen IV a
- 2.⁶⁾ Lehrer mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen Hochschulausbildung als Diplompädagoge von mindestens zwei Studien-
jahren mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Unterrichtsprofil der
berufsbildenden Schule, an der sie als Lehrkraft tätig sind,

die überwiegend mindestens in einem Fach Unterricht erteilen, das
dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht (entsprechend dem
Beschluss der KMK vom 7. Oktober 1994), IV b
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser
Vergütungsgruppe IV a
- 3.⁶⁾ Lehrkräfte mit einem nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen
Abschluss als Ingenieurpädagoge²⁸⁾ oder Meister oder Lehrer mit abge-
schlossener Fachschulausbildung,

die in ihrem Fach berufstheoretischen Unterricht erteilen, V b
- nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser
Vergütungsgruppe IV b

4. Lehrkräfte ²⁹⁾
- in der Tätigkeit von Fachlehrern, wenn die/der entsprechende Beamtin/
Beamte im Eingangsamt in Besoldungsgruppe
- A 11 eingestuft ist IV b
A 10 eingestuft ist V b
- Diese Lehrkräfte steigen nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und
in dieser Vergütungsgruppe in die nächstfolgende Vergütungsgruppe mit
höherer Endgrundvergütung auf.
5. Lehrkräfte mit einschlägiger Handwerksmeister-, Industrie-
meister- oder Gärtnermeisterprüfung
sowie
staatlich geprüfte Techniker/innen bzw. Techniker/innen mit staatlicher
Abschlussprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungs-
gruppen der Anlage 1 a zum BAT, welche die berufs- und arbeitspädago-
gischen Kenntnisse durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung im Sinne der
Vierten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung
der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596/
GVBl. S. 833) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen,
- in der Tätigkeit von Lehrern für Fachpraxis
- die eigenverantwortlich ³⁰⁾ Werkstattunterricht erteilen V b
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser
Vergütungsgruppe oder in einer entsprechenden Tätigkeit im
Beamtenverhältnis IV b
6. Sonstige Lehrkräfte, welche die berufs- und arbeitspädagogischen Kennt-
nisse durch eine mit Erfolg abgelegte Prüfung im Sinne der Vierten
Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung
der Meisterprüfung im Handwerk vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 596/
GVBl. S. 833) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen,
- in der Tätigkeit von Lehrern für Fachpraxis
- die eigenverantwortlich ³⁰⁾ Werkstattunterricht erteilen V c
- nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser
Vergütungsgruppe oder in einer entsprechenden Tätigkeit im
Beamtenverhältnis V b

Zu 5 und 6:

Wird nicht zeitlich mindestens zur Hälfte der mit Lehrkräften für Fachpraxis zu vereinbarenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eigenverantwortlicher Werkstattunterricht erteilt, ist die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O festzustellen.

- 7.⁶⁾ Lehrkräfte ohne Ausbildung als Ingenieurpädagoge oder Meister oder Lehrer mit abgeschlossener Fachschulausbildung, jedoch mit erfolgreich abgeschlossener anderweitiger Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nach der Systematik der Facharbeiterberufe nach dem Recht der ehemaligen DDR,

die in ihrem Fach berufstheoretischen oder berufspraktischen Unterricht erteilen,

V c

nach mindestens sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in dieser Vergütungsgruppe

V b.

Die übrigen Lehrkräfte sind wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien oder in der gymnasialen Oberstufe von Integrierten Sekundarschulen eingruppierungsmäßig zu behandeln.

f) Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen

1. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 1 bis 6 (Grundstufe) unterrichten, werden eingruppierungsmäßig wie die entsprechenden Lehrkräfte an Grundschulen behandelt.
2. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 (Sekundarstufe I) unterrichten, werden eingruppierungsmäßig wie die entsprechenden Lehrkräfte in der Sekundarstufe I von Integrierten Sekundarschulen behandelt.
3. Lehrkräfte, die überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) unterrichten, werden eingruppierungsmäßig wie die entsprechenden Lehrkräfte an Gymnasien oder in der gymnasialen Oberstufe von Integrierten Sekundarschulen behandelt.

g) Lehrkräfte in Vorklassen für schulpflichtige Kinder

<unbesetzt; Vorklassen im Sinne dieses Teils gibt es in Berlin nicht.>

Protokollnotizen zum Teil B:

- Nr. 1 Für die Auslegung des Begriffs „abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ gilt die Protokollnotiz Nr. 1 zum Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, das der zuständige Landesminister als gleichwertig anerkannt hat.

Abweichend vom Unterabsatz 1 Satz 1 gilt bei der Anwendung des Tätigkeitsmerkmals im Teil B Buchst. b Nr. 3 oder Buchst. d Nr. 2 die nicht schulformgebundene Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bzw. ein dieser gleichgesetzter Abschluss mit einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer pädagogischen Hochschule als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule.

Dasselbe gilt bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale im Teil B Buchst. a Nr. 2 zusätzlich für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. für einen dieser gleichgesetzten Abschluss, und bei der Anwendung der Nummern 1 in den Buchstaben b und d, soweit die Lehrkräfte aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben.

- Nr. 2 Soweit Tätigkeitsmerkmale einen Aufstieg (z. B. Bewährungsaufstieg, Tätigkeitsaufstieg) enthalten, gilt § 23 b Teil A BAT/BAT-O entsprechend.

Auf die Bewährungszeit sind Zeiten einer entsprechenden Lehrtätigkeit im sonstigen anerkannten Schuldienst oder im kirchlichen Dienst nach Maßgabe des Satzes 1 anzurechnen.

Für die Berücksichtigung von vor dem 1. Juli 1991 im Beitrittsgebiet zurückgelegten Zeiten als Bewährungszeit gilt

für Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT angewendet wurde, § 72 Abschn. B BAT,

für Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT-O angewendet wurde, § 2 Nr. 1 des Änderungsstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O in der jeweiligen Fassung,

entsprechend.

- Nr. 3 Auf die Bewährungszeit werden Zeiten, die vor dem 1. Juli 1995 oder vor dem späteren Inkraft-Treten einer Änderung in einer entsprechenden Tätigkeit zurückgelegt worden sind, auch dann angerechnet, wenn die/der Beschäftigte nach Maßgabe der bisherigen Richtlinien nach einer niedrigeren Vergütungsgruppe eingruppierungsmäßig behandelt worden ist. Dies gilt nicht für Änderungen, die nach dem 31. Dezember 2009 in Kraft getreten sind.

- Nr. 4 Teil A Nr. 3 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn der Lehrer nach einer Vergütungsgruppe eingruppierungsmäßig behandelt wird, die höher ist als die Vergütungsgruppe, die der Besoldung des entsprechenden Lehrers im Beamtenverhältnis nach Teil A Nummer 1 entspricht.

Entsprechendes gilt auch für nicht verbeamtete Lehrkräfte im Justizvollzugsdienst.

- Nr. 5 Die Nummer 5 und die Nummer 7 des Teils A gelten entsprechend.

- Nr. 6 Die Entscheidung, ob Beschäftigte bei einer eingruppierungsmäßigen Behandlung nach einem für Erzieher/innen geltenden Tätigkeitsmerkmal aufgrund einer geeigneten fachlich mindestens gleichwertigen Ausbildung den Erzieher(inne)n usw. gleichgestellt werden können, trifft die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.
- Nr. 7 Sofern Lehrkräfte beschäftigt werden, welche die in den nach ihrer auszuübenden Tätigkeit anzuwendenden Tätigkeitsmerkmalen geforderte Ausbildung nicht nachweisen können und auch keine besonderen Tätigkeitsmerkmale für entsprechende „ungeprüfte“ Lehrkräfte vorhanden sind, ist die eingruppierungsmäßige Behandlung dieser Lehrkräfte in sinngemäßer Anwendung des Teils III Tz 1.2 (insgesamt) des Arbeitsmaterials zu den Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O arbeitsvertraglich zu vereinbaren.
- Nr. 8 Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

Einer Gleichwertigkeitsfeststellung bedarf es abweichend von Absatz 1 nicht, wenn die auf eine Ausbildung gerichtete personenbezogene Anforderung eines Tätigkeitsmerkmals auf einen nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Abschluss abstellt.

Fußnoten

- 1) **Hinweis:** Dieser Teil gilt nicht für Lehrkräfte, auf deren Arbeitsverhältnis § 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 ÄTV Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder in der jeweiligen Fassung anzuwenden ist, weil die Eingruppierung dieser Beschäftigten damit tarifvertraglich geregelt ist.
- 2) Die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O ist für unter den TV-L fallende Lehrkräfte gem. § 17 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich TVÜ-Länder nur noch für Lehrkräfte relevant, die unter § 1 Abs. 1 TVÜ-Länder i. V. m. dem Übergangs-TV Lehrkräfte fallen.
- 2a) Im BAT-O-Bereich steht diese Zulage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) vom 8. Mai 1991 zu.
- 3) Die Regelung gilt grundsätzlich nur, wenn die Lehrkraft entsprechend ihrer Lehrbefähigung eingesetzt wird.

In Berlin wird jedoch nicht schulformgebunden ausgebildet. Befinden sich z. B. an einer Realschule Studienratsstellen entsprechend der Lehrbefähigung für das Amt des Studienrats, so dürfen nur so viele Lehrkräfte entsprechend der Lehrbefähigung für das Amt des Studienrats vergütet werden, wie Stellen für Studienräte vorhanden sind. Lehrkräfte, die

nach den bis zum 30. Juni 1975 geltenden landesbesoldungsrechtlichen Vorschriften die Befähigung für das Amt des Lehrers mit zwei Wahlfächern - BesGr. A 13 -,

ab 1. Juli 1975 die Befähigung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Grund-, Haupt- und Realschulen erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung - BesGr. A 13 -,

besitzen, werden bei einem Einsatz an einer Grundschule oder an einer Integrierten Sekundarschule entsprechend ihrer Lehrbefähigung verwendet. Lehrkräfte, deren Ausbildung aufgrund eines Master-Studienganges mit der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - gleichgesetzt worden ist, erfüllen die Voraussetzung für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der BesGr. A 13 nur; wenn und soweit diese Voraussetzungen bei entsprechenden Beamten vorliegen.

- 4) Beispiel:

Eine Lehrkraft erteilt 13 Stunden Unterricht in der gymnasialen Oberstufe einer Gemeinschaftsschule (26 Pflichtstunden bei Vollbeschäftigung) und 13 Stunden Unterricht an einer Sonderschule (27 Pflichtstunden bei Vollbeschäftigung). Die Lehrkraft ist eingruppierungsmäßig nach den Tätigkeitsmerkmalen für Lehrkräfte an Gymnasien oder der gymnasialen Oberstufe von Integrierten Sekundarschulen zu behandeln.

Die vorstehenden Pflichtstundenzahlen beziehen sich auf die Anlage zu § 1 Abs. 3 AZVO in der ab 1. August 2010 geltenden Fassung. Sie werden bei Änderungen dieser Anlage nicht angepasst, weil es sich lediglich um ein Berechnungsbeispiel handelt.

- 5) In diesem Zusammenhang wird auf Teil III Tz 2.15 (insgesamt) des Arbeitsmaterials zu § 22 BAT/BAT-O hingewiesen.

- 6) Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur für Beschäftigte, die ihre Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossen haben.

Soweit auf das Vorliegen einer bestimmten Lehrbefähigung abgestellt wird, entscheidet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung darüber, ob eine nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbene Lehrbefähigung als solche im Sinne des jeweiligen Tätigkeitsmerkmals anzuerkennen ist.

Die geforderten Lehrbefähigungen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR erworben wurden, sind insoweit prüfungsbedürftig, als es sich um ideologische ausgerichtete Lehrbefähigungen handelt, die mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaats nicht vereinbar sind. In diesem Zusammenhang ist das Rundschreiben der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport V Nr. 46/1991 vom 25. April 1991 zu beachten. Diplomlehrer z. B. mit den Fächern Staatsbürgerkunde/Deutsch verfügen nur über die Lehrbefähigung in einem Fach, da das Fach Staatsbürgerkunde nicht in der Stundentafel der Berliner Schule enthalten ist.

- 7) *nicht besetzt*
- 8) Siehe hierzu Protokollnotiz Nr. 1 Absätze 2 und 3.
- 9) Die Tätigkeitsmerkmale in Teil B Buchst. a Nr. 2 und Buchst. b Nr. 1 erfassen hauptsächlich Lehrkräfte, die an einer wissenschaftlichen Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers oder einen mit dieser gleichgesetzten Hochschulabschluss bzw. die Erste Staatsprüfung des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - oder einen mit dieser gleichgesetzten Hochschulabschluss erfolgreich abgelegt bzw. erworben haben. Der Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern steht der in Berlin erlangte Ausbildungsabschluss eines Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - gleich.

Absolventen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern besitzen nach der 1. LehrerPO - Übergangsregelung - vom 7. Mai 1979 (GVBl. S. 1185) nur eine Fachausbildung in einem Wahlfach und erfüllen damit nicht die Anforderungen der genannten Tätigkeitsmerkmale, auch wenn sie in der Praxis zum Unterricht in mehreren Fächern herangezogen werden.

Für diese Lehrkräfte gilt bei einem Einsatz an Grundschulen das Tätigkeitsmerkmal gemäß Abschn. B Buchst. a Nr. 6 und bei einem Einsatz an Integrierten Sekundarschulen Abschn. B Buchstabe b Nr. 3.

- 10) Soweit in der Grundschule vorfachlicher Unterricht erteilt wird, gilt die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens einem Fach als Fähigkeit zum Unterrichten im vorfachlichen Unterricht. Die für die eingruppierungsmäßige Behandlung nach dem Tätigkeitsmerkmal erforderlichen Ausbildungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- 11) Hierzu gehören auch z. B.
- Diplom-Chemiker,
 - Diplom-Mathematiker,
 - Diplom-Sozialpädagogen,
 - Diplom-Musikpädagogen, auch wenn sie als Musikerzieher eingesetzt sind,
 - Diplom-Sportlehrer, auch wenn sie als Sportlehrer eingesetzt sind,
 - Diplom-Dolmetscher, auch wenn sie als Sprachlehrer eingesetzt sind.

- 12) Hierunter fallen auch Lehrkräfte, die bei entsprechender organisatorischer Zusammenfassung der Klassen 1 bis 6 in diesen Klassen Unterricht erteilen. Für Lehrkräfte, die überwiegend in den Klas-

sen 5 und 6 unterrichten, gilt jedoch das entsprechende Tätigkeitsmerkmal für Lehrkräfte, die in den Klassen 5 und 6 Unterricht erteilen.

- 13) Das Merkmal gilt nicht für Beschäftigte, die nach Buchstabe a Nrn. 17 bis 27 eingruppierungsmäßig zu behandeln sind.
- 14) Auf die Rundschreiben der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport I Nr. 94/1994, Nr. 105/1994 und Nr. 13/1995 wird hingewiesen.
- 15) Maßgebend ist nicht die Staatsangehörigkeit der Lehrkraft, sondern der Besitz einer ausländischen Lehrbefähigung des Staates, dessen Sprache unterrichtet wird.
- 16) a) Nach dem einleitenden Satz zu Teil B darf eine eingruppierungsmäßige Behandlung nach den Tätigkeitsmerkmalen dieses Teils arbeitsvertraglich nur dann vereinbart werden, wenn die Lehrkräfte nicht unter Teil A (BAT-Bereich) fallen oder nach tarifvertraglichen Vorschriften (BAT-O-Bereich) eingruppiert sind. Lehrkräfte mit einer in den §§ 13 und 14 SchulLVO vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240) in der jeweiligen Fassung aufgeführten Ausbildung, die ausschließlich zum Unterricht in den dort genannten Fächern eingesetzt werden, dürfen eingruppierungsmäßig nur als Fachlehrer behandelt werden. Die Merkmale für Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrern im Teil B (Buchstabe a Nr. 16 und Buchstabe b Nr. 8) gelten ausschließlich für diesen Personenkreis, also nicht für Lehrkräfte, die Unterricht in anderen Fächern erteilen, ferner nicht für Lehrkräfte, die ihre Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR erworben haben. Für Lehrkräfte an Grundschulen, an Integrierten Sekundarschulen, an Sonderschulen, an Gymnasien und an Gemeinschaftsschulen mit entsprechendem Unterricht von Fachlehrern, auf deren Arbeitsverhältnis der BAT anzuwenden ist, ergibt sich damit das nachstehende Verfahren:
 - aa) Mit Lehrkräften in der Tätigkeit von Fachlehrern, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (vgl. §§ 12, 13 und 14 SchulLVO), ist nach Teil A Nr. 1 LehrerRL arbeitsvertraglich die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Vgr. IV b BAT (bei Verwendung in den in § 13 SchulLVO genannten Fächern) bzw. nach Vgr. IV a BAT (bei Verwendung in den in § 14 SchulLVO genannten Fächern) zu vereinbaren.
 - bb) Werden die in der SchulLVO genannten fachlichen Voraussetzungen (ohne die in der SchulLVO jeweils geforderte hauptberufliche Tätigkeit bzw. Unterrichtstätigkeit) erfüllt, ist arbeitsvertraglich die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Teil B, und zwar je nachdem, in welcher Schulart der Fachlehrer eingesetzt ist, zu vereinbaren, (s. Teil B Buchst. a Nr. 16 [gilt auch bei entsprechenden Lehrkräften an Gymnasien] und Buchst. b Nr. 8) soweit kein besonderes Merkmal besteht, wie für Lehrer für Kurzschrift und/oder Maschinenschreiben und für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer.
 - cc) Erfüllen Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern die in der SchulLVO genannten fachlichen Voraussetzungen (ohne die in der SchulLVO jeweils geforderte hauptberufliche Tätigkeit bzw. Unterrichtstätigkeit) nicht, ist nach Protokollnotiz Nr. 7 zu verfahren, soweit für die ausübende Tätigkeit kein spezielles Merkmal in einer niedrigeren Vergütungsgruppe im Teil B vorhanden ist.
 - dd) Folgende Tätigkeitsmerkmale im Teil B gelten somit für die in den Buchstaben a bis d genannten Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern nicht, weil sonst bei gleicher Tätigkeit Lehrkräfte, welche die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, eingruppierungsmäßig schlechter gestellt wären als Lehrkräfte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen:

Buchstabe a Nrn. 18, 20 und 28

(Die Nr. 20 gilt weiterhin für Musikerzieher/innen mit staatlicher Prüfung für Musiklehrer, die nicht zeitlich mindestens zur Hälfte in den Jahrgangsstufen oder Klassen 1 bis 10 im Fach Musikerziehung eingesetzt werden, sowie für Musikerzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben).

Buchstabe b Nrn. 10, 12, 13 und 14

(Die Nr. 12 gilt weiterhin für Musikerzieher/innen mit staatlicher Prüfung für Musiklehrer, die nicht zeitlich mindestens zur Hälfte in den Jahrgangsstufen oder Klassen 1 bis 10 im Fach Musikerziehung eingesetzt werden, sowie für Musikerzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben;

die Nummer 14 gilt weiterhin für Zeichenlehrer).

Buchstabe d Nrn. 9 und 11

(Die Nr. 11 gilt weiterhin für Musikerzieher/innen mit staatlicher Prüfung für Musiklehrer, die nicht zeitlich mindestens zur Hälfte in den Jahrgangsstufen oder Klassen 1 bis 10 im Fach Musikerziehung eingesetzt werden, sowie für Musikerzieher/innen, die nach einem mindestens achtsemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung bzw. die A-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt bzw. den Diplomgrad „Diplom-Musiklehrer“ erworben haben oder nach einem mindestens sechssemestrigen Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik in der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt haben).

- b) Die Ausführungen in der Fußnote 29 über die eingruppierungsmäßige Behandlung von Lehrkräften in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach-, Fachober- und Berufsoberschulen und Fachoberschulen) bleiben unberührt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die eingruppierungsmäßige Behandlung wie Fachlehrer nur in Betracht kommt, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Unterricht in Fächern erteilt wird, die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung nach den jeweiligen veröffentlichten Stundentafeln dem fachtheoretischen Bereich zugeordnet worden sind. Dies gilt auch für den Unterricht in grundsätzlich zur Fachpraxis gehörenden Fächern, wenn die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung festgestellt hat, dass der Unterricht in diesen Fächern den Einsatz eines theoretischen Wissens erfordert, das ein Lehrer für Fachpraxis nicht besitzt und der Unterricht damit mindestens von Fachlehrern zu erteilen ist.

17) Zurzeit gilt die Ordnung der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer vom 20. Juli 1991 (ABl. S. 1614).

- 18) Im Land Berlin ist die Erlangung der in diesem Tätigkeitsmerkmal genannten Befähigung bzw. Unterrichtserlaubnis nach den derzeit geltenden Bestimmungen nicht möglich.
- 19) Das Merkmal gilt nicht für Beschäftigte, die nach Buchstabe b Nrn. 9 bis 14 eingruppierungsmäßig zu behandeln sind.
- 20) Hierunter fallen auch Lehrkräfte, die nach Abschluss des dritten Studienjahres der Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen ein weiterführendes zweijähriges Direktstudium an der Pädagogischen Hochschule „Erich Weinert“, Magdeburg, erfolgreich abgeschlossen haben und Unterricht an einer Sonderschule erteilen.
- 21) Als sonderpädagogische Zusatzausbildung gelten mindestens **zwölfmonatige Vollzeitausbildungen**. Bei Teilnahme an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung ist eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer erforderlich. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zusatzausbildung verlangt wird und Fortbildungen demnach nicht ausreichen. Die am BIL bzw. am BLSM durchgeführten einschlägigen Lehrgänge erfüllen die Voraussetzung „sonderpädagogische Zusatzausbildung“, wenn ihre Dauer mindestens 24 Monate erreicht.

Bei Lehrkräften mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Ausbildung muss die sonderpädagogische Zusatzausbildung mindestens zwei Jahre im Direkt- oder vier Jahre im Fernstudium umfasst haben, sofern sie vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde.

Die Lehrkräfte sind frühestens von dem Tage an, der auf den Tag folgt, an dem die Zusatzausbildung abgeschlossen worden ist, nach dem Tätigkeitsmerkmal eingruppierungsmäßig zu behandeln, in dem die Zusatzausbildung gefordert wird. § 27 Abschn. A - Bund/TdL - BAT/BAT-O gilt ggf. entsprechend.

- 22) Siehe auch Rundschreiben des Senators für Schulwesen I Nr. 54/1972 vom 12. Dezember 1972 (betr. Zulagen).
- 23) Pädagogische Unterrichtshilfen sind Lehrkräfte, die zeitlich mindestens zur Hälfte der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Unterricht erteilen und u. U. auch eine Klasse leiten, aber stets unter der übergreifenden Verantwortung einer für das Lehramt an Sonderschulen ausgebildeten Lehrkraft.
- 24) Die Tätigkeitsmerkmale im Buchstaben d sind auch auf Lehrkräfte an berufsfeldbezogenen Oberstufenzentren - mit Ausnahme der in Buchstabe e genannten Lehrkräfte, die im beruflichen Bereich eingesetzt werden - anzuwenden.
- 25) Der Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern steht der in Berlin erlangte Ausbildungsabschluss eines Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - gleich; das zweite Fach muss jedoch an Schulen gleichrangiger Schulart in Berlin Unterrichtsfach sein.
- 26) Das Merkmal gilt nicht für Beschäftigte, die nach Buchstabe d Nrn. 8 bis 16 eingruppierungsmäßig zu behandeln sind.
- 27) Die Tätigkeitsmerkmale im Buchstaben e sind auch auf die dort genannten Lehrkräfte anzuwenden, die an berufsfeldbezogenen Oberstufenzentren im beruflichen Bereich eingesetzt werden.
- 28) Folgende Ausbildungsabschlüsse sind dem Abschluss als Ingenieurpädagoge gleichwertig:
- Ökonompädagoge,
 - Agraringenieurpädagoge,

- Musikpädagoge,
- Medizinpädagoge.

- 29) Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt - von den im letzten Absatz aufgeführten Ausnahmen abgesehen - nur für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern, welche die in der SchulLVO vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240) in der jeweiligen Fassung genannten fachlichen Voraussetzungen (ohne die in der SchulLVO jeweils geforderte hauptberufliche Tätigkeit bzw. Unterrichtstätigkeit) für die Anstellung in der Laufbahn des Fachlehrers erfüllen und eine entsprechende Tätigkeit ausüben haben. Werden bei einem Einsatz in einem in der SchulLVO genannten Unterrichtsfach eines Fachlehrers die in der SchulLVO geforderten fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, ist arbeitsvertraglich mit dem Fachlehrer eine eingruppierungsmäßige Behandlung in der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe gemäß Protokollnotiz Nr. 7 zu vereinbaren. Wenn die vorgenannten Anforderungen - ggf. unter Anwendung der Protokollnotiz Nr. 6 - erfüllt werden, kommt die eingruppierungsmäßige Behandlung nach einem in Teil B Buchst. a oder d genannten speziellen Merkmal nicht in Betracht.

Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen sowie für Fachlehrer an Fachschulen, die eine andere abgeschlossene Ausbildung als die in den §§ 13 und 14 bzw. in den §§ 30 und 31 SchulLVO vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240) in der jeweiligen Fassung vorgeschriebene Ausbildung besitzen und eine einschlägige Unterrichtstätigkeit ausüben haben, soweit nicht nach dem letzten Satz des Buchstaben e die im Buchstaben d bzw. ggf. im Buchstaben a genannten Tätigkeitsmerkmale anzuwenden sind.

Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach der Vergütungsgruppe IV b BAT setzt in beiden Fällen stets mindestens eine abgeschlossene einschlägige Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung voraus. Eine einschlägige Unterrichtstätigkeit liegt nicht bereits dann vor, wenn die betreffende Lehrkraft eine Unterrichtstätigkeit auf ihrem Fachgebiet ausüben hat, sondern ist erst gegeben, wenn die Unterrichtstätigkeit eine entsprechende Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung erfordert. Dies ist der Fall, wenn überwiegend fachtheoretischer Unterricht in wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern zu erteilen ist, in denen eigentlich ein Studienrat unterrichten müsste. Bei einem derartigen Einsatz und einer Vergütung der Lehrkraft aus einer Studienratsstelle kommt eine eingruppierungsmäßige Behandlung nach Teil B Buchst. d Nr. 4 grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Studienratsstätigkeit erfordert in der Regel eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung, und Lehrkräfte mit einem geringerwertigen Ausbildungsabschluss können sowohl hinsichtlich des Unterrichtsangebots als auch hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit keine Studienratsstätigkeit ausüben. Außerdem wird nach der SchulLVO der Unterricht von Fachhochschulabsolventen und Lehrkräften mit geringerwertigem Ausbildungsabschluss ausschließlich als Fachlehrertätigkeit angesehen. Dies gilt auch für entsprechende Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen und Fachschulen, die in einem nicht in der SchulLVO genannten Unterrichtsfach einen für ihre Ausbildung einschlägigen fachtheoretischen Unterricht zu erteilen haben.

Es kann ausnahmsweise vorkommen, dass an berufsbildenden Schulen oder Fachschulen zeitlich mindestens zur Hälfte (§ 22 BAT/BAT-O) sowohl niveaumäßig als auch hinsichtlich des Einsatzes in mindestens zwei wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern, die für Studienräte nach den einschlägigen Vorschriften der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650) in der jeweiligen Fassung Prüfungsfächer sind, Unterricht nicht von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften erteilt wird, also von solchen, die weder eine für das zu unterrichtende wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Fach einschlägige noch eine andere abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O, jedoch mindestens eine für den Unterricht einschlägige Fachhochschulausbildung besitzen. In solchen Fällen ist die Lehrkraft nach dem letzten Satz des Teils B Buchstabe e nach Teil B Buchst. d Nr. 4 als Lehrer in der Tätigkeit eines Studienrats zu behandeln. Sofern es in solchen Fällen keine den Unterrichtsfächern entsprechende Studienfachrichtung an Fachhochschulen gibt, die Lehrkraft jedoch eine anderweitige einschlägige abgeschlossene Ausbil-

derung besitzt und aufgrund zusätzlicher beruflicher Erfahrungen ebensolche Unterrichtsleistungen erbringt wie ein Fachhochschulabsolvent, kann die für das Schulwesen jeweils zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres darüber entscheiden, ob die Lehrkraft für die Studienratstätigkeit ausreichend qualifizierte Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

- 30) Siehe hierzu Rundschreiben I Nr. 116/1991 der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport.
- 31) Die Tätigkeitsmerkmale gelten auch für Haupt- und Realschulbildungsgänge, die nach Änderung des Schulgesetzes zum 1. August 2010 noch übergangsweise fortbestehen.
- 32) Aus der sinngemäßen Anwendung des § 22 Abs. 2 BAT/BAT-O folgt z. B., dass Beschäftigte, die eine Tätigkeit als pädagogische Unterrichtshilfe ausüben haben, eingruppierungsmäßig nur nach den Tätigkeitsmerkmalen für pädagogische Unterrichtshilfen zu behandeln sind, nicht aber nach Tätigkeitsmerkmalen, die für Lehrkräfte an Sonderschulen gelten, obwohl pädagogische Unterrichtshilfen Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT/BAT-O sind.
- 33) Als „diese Tätigkeit“ gilt auch die entsprechende Tätigkeit, die vor dem Wegfall der Haupt-, Real- oder Gesamtschule (zum 1. August 2010) an einer dieser Schulen auszuüben war.
- 34) Erzieher/innen, Kindergärtner/innen, Hortner/innen mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit staatlicher Prüfung als Kindergärtner/in oder Hortner/in sowie Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppierungsmäßig behandelt, wenn sie am 1. August 1971 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausübten oder ihnen bis zum 31. Oktober 1992 diese Tätigkeit übertragen wurde.
- 35) Es wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG gelten, wenn die Lehrkraft eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigung darüber vorlegt, dass ihr ausländischer Abschluss einem an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule erworbenen Abschluss gleichgestellt wurde. Es genügt auch, wenn das Sekretariat der KMK die Gleichwertigkeit (aufgrund einer Anfrage des Arbeitgebers oder der/des Beschäftigten) bestätigt.
- 36) Hinweis: Bei der Bezahlung von Lehrkräften an der Staatlichen Europa-Schule Berlin bzw. der Nelson-Mandela-Schule, die ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen, ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für Lehrkräfte und Sozialberufe vom 17. September 2008 am 28. September 2008 § 9 Abs. 10 Lehrerbildungsgesetz zu beachten. Die Regelung hat folgenden Wortlaut:

„Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte ohne Berliner Lehrbefähigung eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Berliner Lehramtsbefähigung zu besolden beziehungsweise zu vergüten, wenn sie einen im Ausland abgeschlossenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt. Satz 2 gilt nur, solange diese Lehrkräfte ausschließlich muttersprachlichen Unterricht erteilen.“
- 37) Die Tätigkeiten von Sonderschullehrern der Besoldungsgruppe A 12, von Lehrern an Sonderschulen/für Sonderpädagogik der Besoldungsgruppe A 13, von Blindenoberlehrern oder Taubstummenoberlehrern im Sinne der Landesbesoldungsordnung A gilt als herausgehoben Funktion.

C. Lehrkräfte in Lehrgängen an Volkshochschulen und in Justizvollzugsanstalten

Die Lehrkräfte in Lehrgängen an Volkshochschulen gem. § 40 Abs. 1 SchulG und in Justizvollzugsanstalten sind jeweils nach den Tätigkeitsmerkmalen der den Lehrgängen entsprechenden Schulart eingruppierungsmäßig zu behandeln.

D. Hinweis auf die Rechtslage im Tarifgebiet Ost und Zulagenregelung für die Lehrkräfte, deren Eingruppierung tarifvertraglich geregelt ist

Im Tarifgebiet Ost bestehen für die Eingruppierung von Lehrkräften tarifvertragliche Regelungen.

In § 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 des ÄTV Nr. 1 zum BAT-O ggf. i. V. m § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder in der jeweils geltenden Fassung ist bestimmt, dass Lehrkräfte in der Vergütungsgruppe eingruppiert sind, die nach § 11 Satz 2 BAT-O der Besoldungsgruppe entspricht, in welcher sie eingestuft wären, wenn sie im Beamtenverhältnis stünden. Für die Feststellung der Eingruppierung muss fiktiv unter Beachtung sämtlicher einschlägiger beamtenrechtlicher Regelungen festgestellt werden, nach welcher Besoldungsgruppe die/der Beschäftigte ihr/sein Gehalt bezöge, wenn sie/er verbeamtet wäre.

Teil A Nr. 1 letzter Absatz ist jedoch auch auf diese Lehrkräfte anzuwenden.

§ 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 a. a. O. regelt nur die Eingruppierung, nicht jedoch die Zahlung etwaiger Zulagen, die Lehrern im Beamtenverhältnis zustehen. Teil A Nr. 3 und Nr. 7 gilt für Lehrkräfte, deren Eingruppierung sich nach der genannten Vorschrift ergibt, entsprechend.